



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

301
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 9. August 2021

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
327.	13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS Seite 301	331.	Liquidation h i e r : Deutsch-Türkischer Kultur und Kunst Verein e.V. Seite 304
328.	13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR Seite 302	332.	Liquidation h i e r : Durbuscher Garde von 1993 e.V. Seite 304
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	333.	Liquidation h i e r : St. Sebastianus Schützenbruderschaft Porz-Grengel 1959 e.V. Seite 304
329.	Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossen- schaft Seite 303	334.	Liquidation h i e r : Xbase-User-Group Cologne e.V. Seite 304
330.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 303		

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

327. 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. In § 7 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 4 Satz 1 die Angabe „der § 3 f. ÖPNVG NRW“ ersetzt durch die Angabe „des § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW“.
2. In § 9 (Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 3 Satz 3 die Angabe „2 Wochen“ ersetzt durch die Angabe „14 Tage“. In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „eine Woche“ ersetzt durch die Angaben sieben Tage“.
3. In § 11 (Verbandsvorsteher) wird
 - a) in Absatz 1 die Angabe „auf die Dauer von sechs Jahren“ ersetzt durch die Angabe „für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder“;
 - b) nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

führen nach dem Ende der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin fort.“

- c) in Absatz 4 Satz 2 die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
4. In § 13 (Aufgabenträgerbeirat) wird
- a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „jeweils ein“ durch die Wörter „die in die Verbandsversammlung entsendeten“ ersetzt;
 - b) hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Trifft der Aufgabenträgerbeirat einen Empfehlungsbeschluss in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Zweckverbandes fällt, ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten regulären Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.“;
 - c) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 und um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dem Vorsitzenden soll, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Verbandsversammlung ist, Rederecht in der Verbandsversammlung gewährt werden, wenn und soweit eine Angelegenheit nach Absatz 3 auf der Tagesordnung steht.“;
 - d) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
5. In § 14 (Gemeinsamer Tarifbeirat) wird in Absatz 4 hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Für die nicht geborenen Mitglieder kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und dahingehend korrigiert, dass das Leerzeichen zwischen „hinzu“ und „gezogen“ gelöscht wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 18. Juni 2021 beschlossene, 13. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-VRS/13

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 301

328. 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. In § 3 (Aufgaben)
 - a) wird in Absatz 3 der 2. Unterabsatz gestrichen;
 - b) werden in Absatz 6 S. 1 die Wörter „der vorliegenden SPNV-Nahverkehrspläne sowie“ gestrichen;
 - c) wird in Absatz 8 der 2. Unterabsatz gestrichen.
2. In § 5 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 7 (Ausschüsse der Verbandsversammlung)
 - a) werden in Absatz 1 hinter Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Bildung weiterer Ausschüsse durch die Verbandsversammlung ist möglich. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen.“;
 - b) werden der bisherige Absatz 2 sowie der bisherige Absatz 3, 1. Unterabsatz, gestrichen; der bisherige Absatz 3, 2. Unterabsatz, wird zum neuen Absatz 2 und die bisherigen Unterabsätze 3 bis 5 werden zum neuen Absatz 3;
 - c) werden die bisherigen Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen;
 - d) wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 4;
 - e) wird der bisherige Absatz 7, 1. Unterabsatz, zu Absatz 5. In Satz 1 des neuen Absatz 5 werden hinter dem Wort „Hauptausschusses“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Wort „Vergabeausschusses“ die Wörter „und des Betriebsausschusses“ eingefügt;
 - f) werden der bisherige 2. und 3. Unterabsatz des Absatz 7 zu den Absätzen 6 und 7;
 - g) werden in Absatz 8 hinter dem Wort „besteht“ die Wörter „unabhängig von den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder der Trägerzweckverbände“ eingefügt;
 - h) wird der bisherige Absatz 9 gestrichen und die bisherigen Absätze 10 und 11 zu den neuen Absätzen 9 und 10;

- i) wird hinter dem neuen Absatz 10 folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt in sinngemäßer Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NRW. Für jeden Ausschussvorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu benennen.“
4. In § 8 (Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 3, 3. Unterabsatz Satz 1 die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „14 Tagen“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „eine Woche“ durch die Angabe „sieben Tage“ ersetzt.
5. In § 9 (Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen) wird in Absatz 8 Satz 3 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
6. In § 10 (Verbandsvorsteher) wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt: „Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter führen nach dem Ende der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin fort.“ In Absatz 4 Satz 2 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
7. In § 12 (Finanzierung) werden in Absatz 5 Satz 2 die Wörter „nach dem bisher von der Bezirksregierung Köln angewendeten Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland in ihrer Sitzung am 18. Juni 2021 beschlossene, 13. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-NVR

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2021, S. 302

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**329. Genossenschaftsversammlung
der Sieg Fischerei-Genossenschaft**

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der

SIEG FISCHEREI-GENOSSENSCHAFT

am Freitag, dem 20. August 2021, um 15 Uhr im Hotel
Schützenhof, „Großer Festsaal“ Windecker Straße 2,
53783 Eitorf/Alzenbach

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsberichte 2020
4. Kassenbericht 2020
5. Bericht (zu TOP4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Kas- senprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Haushaltsplan 2021
8. Bestellung Gewässer- und Fischereiaufsicht
9. Anfragen und Mitteilungen

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichti- gung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Vorbereitete Vollmachten sind bei- gefügt. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten las- sen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 29. Juli 2021

gez. Peter S c h e l l
(Vorsitzender)

gez. Wilhelm K r e u t z m a n n
(Geschäftsführer)

Abl. Reg. K 2021, S. 303

**330. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskir- chen mit der Kontonummer 383040805 hiermit für kraft- los erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Juli 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 303

E **Sonstiges**
331. **Liquidation**
h i e r : Deutsch-Türkischer Kultur und
Kunst Verein e. V.

Der Verein Deutsch-Türkischer Kultur und Kunst Verein e.V. mit dem Sitz in Köln, eingetragen bei dem Vereinsregister Köln unter VR 10857, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2021, S. 304

332. **Liquidation**
h i e r : Durbuscher Garde von 1993 e. V.

Der Verein Durbuscher Garde von 1993 e.V. mit dem Sitz in Rösrath, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 502313, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Herrn Bert Konrad, Zum Breitfeld 2, 51503 Rösrath.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2021, S. 304

333. **Liquidation**
h i e r : St. Sebastianus Schützenbruderschaft
Porz-Grengel 1959 e. V.

Der Verein St. Sebastianus Schützenbruderschaft Porz-Grengel 1959 e.V. mit dem Sitz in Köln eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Köln zu VR 6029, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: St. Sebastianus Schützenbruderschaft Porz-Grengel 1959 e.V., Herr Gerhard Peschel, Buchenweg 17, 51147 Köln.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2021, S. 304

334. **Liquidation**
h i e r : Xbase-User-Group Cologne e. V.

Der Verein Xbase-User-Group Cologne e.V. mit Sitz in Leverkusen (Amtsgericht Köln, VR 401960) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen beim Liquidator anzumelden (z. H. Herrn Friedhelm Goeder, Am Frankenberg 13, 51379 Leverkusen-Opladen).

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2021, S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.